

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SEELANDT & UTECHT KUNSTSTOFFVERARBEITUNG GmbH & Co. KG

Für den Geschäftsverkehr zwischen der Seelandt & Utecht Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG als Verkäufer und dem Käufer gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

I Geltungsbereich

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

II Angebots- und Vertragsabschluß

- (1) Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Warenlieferungen ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung. Ist eine frachtfreie Warenlieferung zugesagt, gilt dies frachtfrei an die Empfangsstation des Käufers, ausschließlich Rollgeld. Mehrkosten aufgrund einer vom Käufer gewünschten besonderen Versandart (Expressgut, Eilgut) gehen zu dessen Lasten.
- (3) Bei technischen Formteilen ergibt sich der endgültige Preis nach Vorlage artikelzeichnungsgerechter Ausfallmuster, aus der Vereinbarung der Qualitätskriterien, aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster und dem Kaufpreis (Kosten) für die Formen.

IV Liefer- und Abnahmepflichten

- (1) Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlicher Unterlagen und rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit solche vereinbart worden sind.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder Teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10 Prozent sind zulässig.
- (5) Der Verkäufer ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für ihn das Besitzrecht an den Formen des Kunden bzw. die Aufbewahrungspflicht an kundengebundenen eigenen Formen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen.

V Materialbeistellungen

- (1) Werden Materialien vom Käufer vereinbarungsgemäß beigestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.
- (2) Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Käufer die entstandenen Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

VI Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Das gilt auch für frachtfreie Anlieferungen. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

VII Gewährleistung

- (1) Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschliefereien oder beachtlicher Mengenabweichungen sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel der Ware müssen unverzüglich nach Ihrer Entdeckung, längstens aber 6 Monate nach Wareneingang, schriftlich gerügt werden.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantielle Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Die Angaben im Lieferkatalog enthalten unsere derzeitigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen. Sie befreien die Anwender unserer Produkte wegen der Fülle möglicher Einflüsse Außerhalb unserer Kontrolle nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann weder ausdrücklich noch stillschweigend abgeleitet werden.

VIII Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentumsrecht an unseren Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Der Käufer trägt trotz des Eigentumsvorbehaltes die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Ware.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretungen der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

IX Zahlungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

X Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

XI Formen

- (1) Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.
- (2) Preise für Formen sind zahlbar : 1/3 bei Auftragserteilung ; 1/3 bei Erstabmusterung ; 1/3 bei Leistung / Lieferung
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Verkäufer Eigentümer der für den Käufer durch den Verkäufer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen.
Bei zeichnungsgebundenen Formteilen ist zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu vereinbaren, ob
- die Zahlung des Kaufpreises für Formen durch den Käufer entsprechend Ziffer 2 erfolgt, oder
- die Zahlung des Kaufpreises für Formen durch den Käufer durch entsprechende Umlage der Formenkosten anteile auf den Preis der Produkte erfolgt, was die Abnahme eines zu vereinbarenden Mindest-Leistungsumfangs oder bei dessen Nichtabnahme die Refinanzierung der Formen durch den Käufer voraussetzt.
- (4) Bei käufereigenen Formen bzw. vom Käufer leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
- (5) Wenn nicht anders vereinbart sind die Formen nicht im Rahmen der Betriebsversicherungen des Verkäufers versichert.
- (6) Kosten für Wartung, Versicherung, Reparaturen, die auf Verschleiß und Abnutzung zurückzuführen sind trägt der Käufer.
- (7) Solange der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XII Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Schwerin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Schwerin, Januar 2012

Sitz der Gesellschaft : 19061 Schwerin, Robert-Bunsen-Straße 5
Registergericht : Amtsgericht Schwerin, HRA1130
Komplementär: Seelandt & Utecht Verwaltungs GmbH
Registergericht: Amtsgericht Schwerin, HRB11120